

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Bausenats vom 28.01.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: i. A. Architektin Sonja Geiner

---

**Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-25 "Östlich HI. Blut" im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
**I. Änderungsbeschluss**  
**II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit**

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan 08-25 "Östlich HI. Blut" vom 22.06.1967 i.d.F. vom 02.12.1976 - rechtsverbindlich seit 17.07.1978 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 11 geändert.  
Der Plan vom 28.01.2022 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 28.01.2022 sind Bestandteil dieses Beschlusses.  
Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) in Verbindung mit §13b BauGB. Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind die Ermöglichung der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung unter größtmöglicher Erhalt und Fortentwicklung der Streuobstwiese.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100 % zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

## II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 10 : 0

**Abstimmungsergebnis: JA 10 NEIN 0**

---

Landshut, den 28.01.2022

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

